



GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

PRIMARSCHULE UNTERENGSTRINGEN
SCHULVERWALTUNG

Büelstrasse 17, 8103 Unterengstringen
044 752 20 40 | schulverwaltung@unterengstringen.ch

Merkblatt Absenzen und Jokertage

Bei **unvorhersehbaren Absenzen** wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen muss die Klassenlehrperson so schnell als möglich informiert werden. Dies kann per Telefon geschehen.

Bei **voraussehbaren Kurzabsenzen** wie Arzt- und Zahnarztbesuchen oder anderen wichtigen Terminen muss die Klassenlehrperson **vorgängig informiert** werden.

Verpasster Schulstoff muss in jedem Fall aufgearbeitet werden, **Prüfungen** müssen in der Regel nachgeholt werden.

- Jedem Schüler / jeder Schülerin stehen **pro Schuljahr 2 Jokertage** zur Verfügung. Dabei gelten folgende Grundsätze: Die Eltern informieren die Klassenlehrperson nach Möglichkeit frühzeitig mit dem beiliegenden Talon über den Bezug von Jokertagen. Ein halber Schultag gilt als ganzer Jokertag.
- Es muss kein Grund angegeben werden.
- Jokertage können nur im entsprechenden Schuljahr bezogen werden.
- Jokertage können grundsätzlich jederzeit und auch zur **Verlängerung von Ferien** verwendet werden. Ausnahmen: Besuchs- und Sporttage, spezielle Gesamtschulanlässe, Klassenlager und Projektwochen sowie der letzte bzw. erste Schultag im alten bzw. im neuen Schuljahr für Schülerinnen und Schüler, welche in die Oberstufe übertreten bzw. das neue Schuljahr bei einer neuen Lehrperson starten. Wer aus zwingenden Gründen trotzdem der Schule fernbleiben muss, kann ein schriftlich begründetes Gesuch an die Schulleitung stellen. Diese entscheidet nach Absprache mit der Klassenlehrperson.
- Solange unentschuldigte Absenzen vorliegen, können keine Jokertage bezogen werden.

Urlaubsgesuche

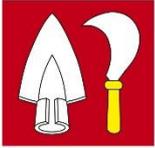
Mit der Einführung von Jokertagen kommt das Volksschulgesetz dem Bedürfnis der Eltern nach, einzelne Schultage für private Zwecke nutzen zu können. Dieser Rahmen muss genügen.

Gesuche um weitere Ferienverlängerungen bzw. Urlaube zu privaten Zwecken werden in der Regel abgelehnt und nur in ganz speziellen Ausnahmefällen bewilligt.

Urlaubsgesuche in Zusammenhang mit der aktiven sportlichen Teilnahme an Trainingslagern oder Turnieren sowie für Weiterbildungen und aktiv mitgestaltete kulturelle Anlässe sind so früh als möglich an die Schulleitung zu richten. Diese entscheidet in Absprache mit der Klassenlehrperson.

Religiöse Feiertage

Wer **aktiv** an religiösen Feiertagen teilnehmen will, die im Kanton Zürich in die Unterrichtszeit fallen, kann eine Woche im Voraus ein schriftliches Gesuch an die Klassenlehrperson stellen. Solche Gesuche werden in der Regel bewilligt.



Rechtliche Grundlagen zum Thema Absenzen:

Volksschulgesetz

§ 57 Elternpflichten

Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

Volksschulverordnung

§ 28 Absenzen

- 1 Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
- 2 Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

§ 29 Dispensation

- 1 Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.
- 2 Dispositionsgründe sind insbesondere:
 - a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - b. außergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
 - d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - e. außergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen.
 - f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

§ 30 Jokertage

- 1 Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispositionsgründen fernbleiben (Jokertage).
- 3 Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.